

ED 125

Kommunaler Finanzausgleich 2007:

hier: Letzte Änderungen

Im Zuge der Beratungen des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2007 im Hessischen Landtag sind die Verbesserungen aufgrund der letzten Steuerschätzung in den Etatentwurf eingearbeitet worden. Dabei wurde auch der Haushalt des kommunalen Finanzausgleichs einbezogen. Für die Steuerverbundmasse ergibt sich nach den aktuell ermittelten Daten eine Anhebung um 75,6 Mio. €.

Aufgrund von Änderungen bei der Veranschlagung des Krankenhausbauprogramms stehen damit insgesamt für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse 105,6 Mio. € zusätzlich zur Verfügung.

Diese zusätzlichen Mittel werden wie folgt verteilt:

- Der Härteausgleich wegen Minderzuweisungen bei den besonderen Finanzausweisungen im Bereich Soziales wird gegenüber dem ursprünglichen Ansatz von 10 Mio. € um 15 Mio. € auf nunmehr 25 Mio. € angehoben. Anders als ursprünglich vorgesehen, werden diese Zuweisungen auch auf die Gruppe der Landkreise erstreckt.

Der Landesausgleichsstock wird um 20 Mio. € verstärkt, um der aus aktuellen Anträgen erkennbaren deutlich gestiegenen Bedarfslage entsprechen zu können.

- Die restlichen Mittel von insgesamt 70,6 Mio. € führen zu einer Verstärkung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausweisung an den Landeswohlfahrtsverband, wobei die gesetzlichen Schlüssel nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Anwendung kommen. Die Steigerung der Teilschlüsselmasse für kreisangehörige Städte und Gemeinden entsprechen damit rd. 4,4% gegenüber den ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen Ansätzen.

Dezernat 1-Dr.R.

Nr. 15 – ED 125 vom 20.12.2006

ED 126

VGH Kassel bestätigt Rechtmäßigkeit der erhöhten Besteuerung so genannter Kampfhunde

Der HessVGH hat mit Urteil vom 06.12.2006 (Az.: 5 UE 3545/04) erneut die einschlägige Rechtsprechung sowohl der Obergerichte wie auch des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen und eine erhöhte Besteuerung so genannter Kampfhunderassen (gefährliche Hunde) für grundsätzlich zulässig erklärt. Gegenstand der Entscheidung des HessVGH war die Hundesteuersatzung der Stadt Frankfurt am Main, die in ihrer Rasseliste eine Unterscheidung zwischen unwiderlegbar gefährlichen Hunden und widerlegbar gefährlichen Hunden bzw. Hunderassen vorgesehen hatte. Hierzu hat der HessVGH nunmehr klargestellt, dass eine innerhalb der Liste der als gefährlich eingeordneten Rassen differenzierende Besteuerung nicht zulässig ist. Eine solche Differenzierung verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Eine Differenzierung in der Hundesteuersatzung, wie sie im vom HessVGH entschiedenen Fall vorgelegen hat, sieht das Satzungsmuster unseres Verbandes über die Hundesteuer nicht vor. Städte und Gemeinden, die dieses Satzungsmuster unverändert umgesetzt haben, haben daher aufgrund des Urteils des HessVGH **keinen** Handlungs- und Änderungsbedarf.

Allerdings ist unserer Geschäftsstelle aus der Beratungstätigkeit bekannt geworden, dass es in einigen Städten und Gemeinden Satzungsvorschriften des Inhalts gibt, wonach Hunde, die u. a. erfolgreich einen Wesenstest hinter sich gebracht haben, nur der normalen Besteuerung und nicht der satzungsmäßig vorgesehenen erhöhten Besteuerung für gefährliche Hunde unterworfen werden. Solche Satzungsvorschriften hat die Geschäftsstelle bereits in der bisherigen Beratung stets als rechtlich sehr fragwürdig und daher nicht empfehlenswert qualifiziert. Diese Auffassung ist nunmehr durch den HessVGH bestärkt worden.

Wir empfehlen daher, Hundesteuersatzungen, die eine erhöhte Besteuerung so genannter gefährlicher Hunde vorsehen, darauf zu überprüfen, ob innerhalb der „gefährlichen Hunde“ möglicherweise unzulässige Differenzierungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R.**Nr. 15 – ED 126 vom 20.12.2006**

ED 127

Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG), Interpretationshilfen

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) wurde am 29.11.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl. I S. 606) verkündet und ist mittlerweile seit dem 30.11.2006 in Kraft.

Mit Schreiben vom 08.12.2006 wurde uns durch das Hessische Sozialministerium eine Interpretationshilfe zur Auslegung des HLöG übersandt, über dessen Inhalt wir Sie nachfolgend in Kenntnis setzen.

Dezernat 2 - Sie/Hg

Nr. 15 – ED 127 vom 20.12.2006

ED 128**Hinweise für die Reifenwahl von Feuerwehrfahrzeugen bei winterlichen Verkehrsverhältnissen**

Mit Schreiben vom 16. November 2006 hat uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Hinweise für die Auswahl der geeigneten Bereifung von Feuerwehrfahrzeugen bei winterlichen Verkehrsverhältnissen zur Kenntnis gegeben. Dieses Schreiben unter dem Aktenzeichen (Az.: V 12 – 65b 02/07) geben wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 15 – ED 128 vom 20.12.2006**

ED 129**Festsetzung von Flohmärkten als Spezial- und Jahrmärkte**

Mit Schreiben 27.11.2006 hat uns das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einen Erlass zur Festsetzung von Flohmärkten als Spezial- und Jahrmärkte zukommen lassen. Das Schreiben unter dem Aktenzeichen (Az.: III 3-B-073-a-38-09-16) geben wir Ihnen auszugsweise wieder:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Ihnen für Ihre konstruktive Mitwirkung in obiger Angelegenheit. Die vorliegenden Stellungnahmen der Beteiligten befürworten im Wesentlichen meine beabsichtigte Verfahrensweise, wonach die Festsetzung von Floh- bzw. Trödelmärkte als Spezialmärkte nicht mehr zuzulassen ist. Denn die bei den fraglichen Floh-/Trödelmärkten vertriebenen Waren lassen sich nicht auf bestimmte Waren oder Warengattungen eingrenzen, weil es sich regelmäßig um wertgeminderte Neuwaren oder Secondhand-Artikel aller Art handelt, so dass für sie folgerichtig nur eine Festsetzung als Jahrmarkt in Betracht kommt. Daher bitte ich Sie, den Vollzugsbehörden mitzuteilen, dass diese ihre Verwaltungspraxis erforderlichenfalls entsprechend abändern. Des Weiteren ist diesbezüglich ein landeseinheitlicher Vollzug sicherzustellen. Im Übrigen kann durch die nun vorzunehmende Handhabe auch seitens der Veranstalter das in § 68 Abs. 1 und 2 GewO jeweils geforderte Tatbestandsmerkmal „in größeren Zeitabständen“ nicht mehr unterlaufen werden.“

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 15 – ED 129 vom 20.12.2006**

ED 130**2. Vergabetag in Hessen - öffentliches Vergaberecht in der Praxis**

Kaum ein anderes Rechtsgebiet entwickelt sich so dynamisch und ist so komplex wie das Vergaberecht. Umso wichtiger ist es, die wichtigsten Vorschriften und Änderungen zu kennen. Die neue Vergabeverordnung mit der Neufassung der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF) ist am 01.11.2006 in Kraft getreten.

Am 07. Februar 2007 wird die Veranstaltung „Hessischer Vergabetag – Öffentliches Vergaberecht in der Praxis“ gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden fortgesetzt. Architekten, die Ausschreibungen vorbereiten, durchführen oder daran teilnehmen, müssen sich, ebenso wie öffentliche Auftraggeber, mit dieser Thematik beschäftigen.

Geplante Themen sind die gemeinsam in VOB/A, VOL/A und VOF enthaltenen Neuregelungen sowie die aktuellen Entwicklungen. Des Weiteren wird ein Vortrag über Vergaberecht und Korruption gehalten. Staatsminister Udo Corts wird über seine persönlichen Erfahrungen in Preisgerichten bei Architektenwettbewerben und über die interessanten Hochbauprojekte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst berichten.

Datum: 07. Februar 2007 von 09.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Ort: Landessportbund Hessen e.V. Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr für Mitglieder der AKH und Gäste: 90 €

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.akh.de in der Rubrik Managementberatung/Veranstaltungen.

Dezernat 1-JM/2-Pö**Nr. 15 – ED 130 vom 20.12.2006**

ED 131

W-LAN-Funkantennen

Anfrage der Stadt Stadtallendorf

Eine Firma, welche W-LAN-Funkantennen zur Versorgung des Gebietes mit breitbandigen Internetanschlüssen anbietet, ist auf die Stadt Stadtallendorf zwecks Nutzung der Hochbehälter herangetreten. Da leistungsgebundene DSL-Anschlüsse in diesem Bereich nicht zur Verfügung stehen, stellt die W-LAN-Technik der anbietenden Firma eine Verbesserung der Infrastruktur dar. Mit der Begründung der Verbesserung der Regionalstruktur wies die anbietende Firma darauf hin, dass für die Aufstellung der W-LAN-Funkstrecken auf den Hochbehältern der Stadt Stadtallendorf keine Nutzungsentschädigung gezahlt werde.

Wir bitten Kommunen, welche Erfahrungen mit Nutzungsverträgen für den Aufbau von W-LAN-Funkstrecken haben, und eine Entscheidung über eine Nutzungsentschädigung bereits getroffen haben, sich mit der Stadt Stadtallendorf, Herrn Ponto oder Herrn Immel (Tel.: 06428-707362) - e-mail: magistrat@stadtallendorf.de - z. Hd. des jeweiligen Sachbearbeiters in Verbindung zu setzen.

Dezernat 1-Rau.

Nr. 15 – ED 131 vom 20.12.2006

ED 132

Entwurf einer neuen Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich

Das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hat uns den Entwurf einer neuen Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich zur Stellungnahme zugesandt. Wir stellen unseren Kommunen anheim, uns ggf. bis zum 10. Januar 2007 Stellungnahmen dazu zuzusenden.

Zum Hintergrund: § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ermächtigt die Bundesländer bekanntlich seit seiner Neufassung durch das Besoldungsstrukturgesetz v. 21.6.2002, vom Stellenobergrenzenrecht des Bundes insgesamt oder für einzelne Bereiche abweichende („günstigere“) Obergrenzen festzulegen. Die Landesregierung hat beschlossen, von dieser (großzügigen) Öffnungsklausel für den kommunalen Bereich in Hessen Gebrauch zu machen. Weitgehend einheitliche Stellenobergrenzen in Deutschland sind nach der Neufassung des BBesG nicht mehr zwingend. Die geltende Stellenobergrenzenverordnung für die kommunalen Laufbahnen in Hessen aus dem Jahr 1978 enthält dagegen entsprechend der begrenzten Ermächtigungen im alten Bundesrecht nur moderate und keineswegs für alle hessische Kommunen attraktive Abweichungen von den bundesgesetzlich festgelegten Stellenobergrenzen.

Weitere Einzelheiten sind auf unserer Homepage www.hsgeb.de unter den Stichworten Mitwirkung, Stellungnahmen abrufbar. es handelt sich dabei um das Anschreiben des Ministeriums (49kb) und Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzenverordnung im kommunalen Bereich (Kommunales Stellenobergrenzenverordnung – KStVO) (51kb).

Dezernat 1-Bü**Nr. 15 – ED 132 vom 20.12.2006**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellenanzeigen

**Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches Jahr 2007**

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Hohenroda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg** ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hohenroda hat zur Zeit ca. 3.370 Einwohner in 06 Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 18. März 2007 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hohenroda für die Dauer von 6 Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am Sonntag, 01. April 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 01. September 2007.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am Wahltag das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das siebenundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 – 13 , 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen müssen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **11. Januar 2007, 18.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin, Schlossstrasse 45, 36284 Hohenroda**, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke erhältlich. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 11. Januar 2007, 18.00 Uhr einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 15 Sitze, CDU 05 Sitze und FDP 03 Sitze (=23 Sitze).

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Wochenzeitung für die Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“ am 08. Dezember 2006 öffentlich bekannt gemacht worden. Sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Schabel

Gemeindewahlleiterin

In der **Gemeinde Alsbach-Hähnlein**, Ldkrs. Darmstadt-Dieburg ist die Stelle der/des
hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat 9.309 Einwohner (Stand: 30.6.2006). Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Alsbach-Hähnlein wird am 11. März 2007 für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl findet am 25. März 2007 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der Beginn der Amtszeit ist der 5. Juli 2007.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, dass sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Alsbach-Hähnlein nimmt/hat.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein besteht aus 31 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 9, SPD 9, Freie Wähler 7, IUHAS 6.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien i. S. d. Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 4. Januar 2007, 18:00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Alsbach-Hähnlein, 64665 Alsbach-Hähnlein, Bickenbacher Str. 6 (Telefon: 06257-50080) einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Formulare zu erhalten.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 9. Dezember 2006 im „Darmstädter Echo“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der vorgenannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Gemeinde

Alsbach-Hähnlein

Wennrich